

Satzung

des Trägervereins Heimathaus Buke e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Heimathaus Buke e.V.“

Er hat seinen Sitz in 33184 Altenbeken, Ortsteil Buke.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der örtlichen Heimatkunde und der Heimatgeschichte
- der Erlebbarmachung und Wahrung von heimischen Traditionen
- der Geschichte der ehemaligen Knabenschule u. des Pfarrheims Buke, um diese in zeitgemäßer und interessanter Form aufzuarbeiten bzw. zu präsentieren
- der Jugend- und Altenhilfe

Er wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von traditionellen u. kulturellen Veranstaltungen, welche der Heimatverbundenheit und Wahrung der Tradition dienlich sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Jugendarbeit
- Angebote für Senioren
- Angebote kultureller Art
- die Erhaltung und Bereitstellung von Örtlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen.
Dies erfolgt durch den Erwerb und Umbau des Pfarrheims zum Heimathaus in Buke.

Hierdurch führt der Verein Aufgaben durch, die im öffentlichen Interesse liegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Trägervereins können Vereine und Gruppierungen werden, die kulturelle, religiöse, gemeinnützige und dem Allgemeinwohl dienende Zwecke verfolgen, auch wenn diese nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Darüber hinaus kann jede natürliche Person Mitglied werden. Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ableben des Mitglieds
 - b) schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. November des Jahres beim Vorstand vorliegen.
 - c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines vereinsschädigenden Verhaltens bzw. wichtigen Grundes, wozu auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zuvor erfolgter ergebnisloser Mahnung gehört. Auf Verlangen des Betroffenen ist die Bestätigung des Ausschlusses von der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
 - d) Auflösung eines Mitgliedsvereins
4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Interessen des Vereins zu fördern und nach Kräften bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke zu unterstützen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem von den Mitgliedsvereinen entsandten Vertreter sowie den übrigen Mitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch einfache schriftliche Einladung (auch auf elektronischem Weg) an die Mitglieder und unter Aushang in den Aushangkästen an der Buker Pfarrkirche (Dorfstraße) und am Dorfplatz (Dorfstraße/Hühnerfeld) einberufen.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird durch:
 - a) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder
 - b) mindestens 25 % der Mitglieder

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, sind schriftlich festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen,
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - d. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines
 - h. Besondere Angelegenheiten gem. § 4 Abs. 3 c
8. Die Mitgliederversammlung wählt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist möglich.
9. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienen Mitglieder erfolgen.

§ 8

Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - der/die Schriftführer/in

2. Zum erweiterten Vorstand gehören als geborene Mitglieder:
 - der/die Ortsvorsteher/in
 - der/die Ortheimatspfleger/in
 - ein benannter Vertreter des Vereins Bürger und Vereine für Buke e.V.

Weitere Beisitzer können in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes.

5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung nach Bedarf schriftlich oder mündlich einberufen und von diesem/dieser geleitet.

§ 9

Sonderrechte

-keine-

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Altenbeken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Gemeinde Altenbeken ist unter Beibehaltung der sodann bestehenden Eigentümerschaft verpflichtet, dass auf sie übergegangene Vermögen gemäß dem Vereinszweck zu verwenden, es sei denn, dass aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine solche Verwendung nicht möglich ist. In diesem Fall hat die Gemeinde Altenbeken das übergegangene Vermögen entsprechend den Anregungen der Mitgliedsvereine zu verwenden. Bei der Verwendung sind die Vorschriften des § 52 Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Zu dieser Satzung können im Rahmen einer Geschäftsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Geschäftsordnung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13

Sonstiges

Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 22.03.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
Mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister tritt die vorstehende Satzung in Kraft.

Altenbeken-Buke, den 22.03.2023